



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Andreas Winhart,  
Ulrich Singer, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Christian Klingen AfD

vom 14.01.2022

### **Datenmaterial der Staatsregierung zur Begründung freiheitsbeschränkender Maßnahmen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

In § 28a IfSG „Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ sind Maßnahmen geregelt, die eingeführt werden können, wenn sie

- „Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“

sind und

- „zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) beitragen“

und maximal

- „für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

gelten, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag festgestellt wurde.

Und: Hierbei steht im Raum, dass die „Coronavirus-Krankheit-2019“ überhaupt eine Gefahr darstellt und das Virus sich nicht so weit abgemildert hat, dass es in der Regel keine Gefahr mehr darstellen kann.

Dieser und den bayerischen Regelungen ist jedoch nicht klar zu entnehmen, welche Tatsachen eingetreten sein müssen, dass die Staatsregierung eine jede der ihr möglichen und getroffenen Maßnahmen wieder aufhebt, sprich also, wann diese Maßnahme „notwendig“ im Sinne des IfSG ist, um sie zu verhängen und wann diese „Notwendigkeit“ wieder entfällt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (I) ..... 7
- 1.1 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 1 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 7
- 1.2 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 7
- 1.3 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG definierte Maßnahme „notwendige Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 7
2. Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (II) ..... 7
- 2.1 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 7

- 
- 2.2 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 8
- 2.3 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 5 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 8
3. Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (III) ..... 8
- 3.1 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 8
- 3.2 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 7 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 8
- 3.3 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 8 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 9

---

4.	Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (IV) .....	9
4.1	Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG definierte Maßnahme „notwendiges [...] umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? .....	9
4.2	Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? .....	9
4.3	Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 11 IfSG definierte Maßnahme „notwendige (...) Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? .....	9
5.	Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (V) .....	10
5.1	Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? .....	10

- 
- 5.2 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 10
- 5.3 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 10
6. Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (VI) ..... 10
- 6.1 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 10
- 6.2 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? ..... 11

---

6.3	Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 17 IfSG definierte Maßnahme „Notwendige [...] Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)? .....	11
7.	Evaluierungen .....	12
7.1	Welche empirischen Studien, wissenschaftlichen Arbeiten etc. sind der Staatsregierung bekannt, aus denen das Ausmaß des Beitrags einer jeden einzelnen der in 1.1 bis 6.3 abgefragten Maßnahmen zur Beeinflussung der Verbreitung des COVID-19-Virus und zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus hervorgeht? .....	12
7.2	Welche empirischen Studien, wissenschaftlichen Arbeiten etc. hat die Staatsregierung selbst in Auftrag gegeben, aus denen das Ausmaß des Beitrags einer jeden einzelnen der in 1.1 bis 6.3 abgefragten Maßnahmen zur Beeinflussung der Verbreitung des COVID-19-Virus und zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus hervorgeht? .....	16
7.3	Aus welchen Gründen hält es die Staatsregierung für verhältnismäßig, auch nur eine der in 1.1 bis 6.3 abgefragten Maßnahmen umzusetzen, ohne sich – aus Sicht der Antragsteller – seit 01.01.2020 eine hinreichende Datengrundlage über die Wirkung einer jeden einzelnen dieser Maßnahmen beschafft zu haben? .....	16
8.	Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um jede der in 1.1 bis 6.3 abgefragten und in § 28a Abs. 1 IfSG definierten Maßnahmen erneut in Kraft zu setzen, falls sie einmal außer Kraft gesetzt wurden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Verhängung eines jeden der Tatbestandsmerkmale besteht)? .....	17
	Hinweise des Landtagsamts .....	18

# Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
vom 17.02.2022

1. **Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (I)**
  - 1.1 **Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 1 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
  - 1.2 **Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
  - 1.3 **Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 2a IfSG definierte Maßnahme „notwendige Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
2. **Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (II)**
  - 2.1 **Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**

- 
- 2.2** Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?
- 2.3** Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 5 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?
- 3.** Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (III)
- 3.1** Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?
- 3.2** Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 7 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?



- 
- 3.3 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 8 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
- 4. Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (IV)**
- 4.1 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG definierte Maßnahme „notwendiges [...] umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
- 4.2 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
- 4.3 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 11 IfSG definierte Maßnahme „notwendige (...) Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**

- 
5. **Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (V)**
- 5.1 **Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
- 5.2 **Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
- 5.3 **Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
6. **Verhältnismäßigkeit der Verhängung einer jeden einzelnen der folgenden Maßnahmen aus § 28a Abs. 1 IfSG (VI)**
- 6.1 **Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**

- 6.2 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG definierte Maßnahme „notwendige [...] Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**
- 6.3 Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um genau die in § 28a Abs. 1 Nr. 17 IfSG definierte Maßnahme „Notwendige [...] Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können“ nicht mehr anzuwenden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Beibehaltung genau dieses Tatbestandsmerkmals nicht mehr besteht)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 6.3 gemeinsam beantwortet.

Voraussetzung für die Anordnung der in den Fragen 1 bis 6.3 in Bezug genommenen Maßnahmen des § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 17 IfSG ist jeweils, dass es sich um notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) handelt, die für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag getroffen werden. Unter den Maßgaben von § 28a Abs. 7 und 8 IfSG können zudem bestimmte der in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen auch unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite angeordnet werden.

Für ein zutreffendes Verständnis der Vorschriften des § 28a IfSG ist es deshalb erforderlich, den in § 28a Abs. 1 Satz 1 IfSG ausdrücklich enthaltenen, bei der sinnentstellend verkürzten Wiedergabe der Vorschrift des § 28a Abs. 1 Satz 1 IfSG in den Fragen 1.1 bis 6.3 jedoch ausgelassenen Verweis auf die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG nicht aus dem Blick zu verlieren: § 28a Abs. 1 Satz 1 IfSG besagt „notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 [...] können [...] insbesondere sein [...]“ [Hervorhebung nicht im Original]. § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 IfSG wiederum lautet: „Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.“ Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 Satz 1 sind daher notwendig, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

§ 32 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Hinsichtlich der Frage, welche Maßnahmen die Staatsregierung als notwendig für die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erachtet, welche Maßnahmen also aus Sicht der Staatsregierung zur Verhinderung der Verbreitung erforderlich sind, kommt ihr im Rahmen der §§ 28, 28a IfSG eine in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) sowie der neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) anerkannte Einschätzungsprärogative zu (vgl. u. a. BVerfG, Beschl. v. 13.05.2020, NVwZ 2020, 876; BayVerfGH, Beschl. v. 09.02.2021, BeckRS 2021, 1765; BayVGH, Beschl. v. 21.12.2021, BeckRS 2021, 40118).

Zu berücksichtigen ist dabei in besonderer Weise, dass die Staatsregierung bei ihren Entscheidungen die dynamische Entwicklung der Pandemielage und die damit zusammenhängenden Unwägbarkeiten zu berücksichtigen hat. Zu beachten ist auch, dass Leben und Gesundheit Verfassungsgüter von höchstem Rang sind, zu deren Schutz der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist. Aus diesem Grund steht der Staatsregierung hinsichtlich der Auswahl der notwendigen Schutzmaßnahmen ein besonders weiter Entscheidungsspielraum zu, der seine Grenzen erst erreicht, sofern sich andere als die geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen eindeutig als gleich wirksam und weniger belastend darstellen. Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit einer geplanten Maßnahme muss die Staatsregierung dagegen nicht in Kauf nehmen.

Von Seiten der Staatsregierung wird sichergestellt, dass laufend überprüft wird, ob und welche Regelungen weiterhin erforderlich sind. Sie werden Schritt für Schritt so angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden hierbei berücksichtigt. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen auch stets zeitlich befristet.

Dass die Staatsregierung ihrer dahingehenden Pflicht nachkommt, ist ihr auch vom BayVerfGH bestätigt worden. Dieser führt in seiner Entscheidung vom 17.12.2020, Aktenzeichen (Az.) Verfahren (Vf.) 110-VII-20, unter Randnummer (Rn.) 21 aus, dass „keine Anhaltspunkte dafür erkennbar [seien], dass die Bayerische Staatsregierung ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen [...], nicht nachkäme.“ Zudem hat der BayVGH in seinem Beschluss vom 22.07.2021, Az. 25 NE 21.1814, erneut festgestellt, dass „[d]ie vom Ordnungsgeber getroffene Gefährdungsprognose [...] auch gegenwärtig nicht zu beanstanden“ sei.

## 7. Evaluierungen

### 7.1 Welche empirischen Studien, wissenschaftlichen Arbeiten etc. sind der Staatsregierung bekannt, aus denen das Ausmaß des Beitrags einer jeden einzelnen der in 1.1 bis 6.3 abgefragten Maßnahmen zur Beeinflussung der Verbreitung des COVID-19-Virus und zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus hervorgeht?

Zur Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Interventionen (NPI) zur Kontrolle der COVID-19-Pandemie gibt es zahlreiche Publikationen in den einschlägigen wissen-

schaftlichen Literaturdatenbanken wie beispielsweise PubMed (PubMed – Link [www.nih.gov](http://www.nih.gov)<sup>1</sup>) oder Cochrane Library (Cochrane Reviews | Cochrane Library Link [www.cochranelibrary.com](http://www.cochranelibrary.com)<sup>2</sup>).

Wie das Robert Koch-Institut (RKI) ausführt, zeigt sich in den Studien trotz methodischer Beschränkungen vieler Studien, dass die Beschränkung von Versammlungen, die Schließung von Arbeitsplätzen, die Schließung von Schulen und das Tragen von Masken im Hinblick auf die betrachteten relativen Ergebnisse bei der Kontrolle der Epidemie wirksam sind (RKI – Coronavirus SARS-CoV-2 – Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Interventionen bei der Kontrolle der COVID-19-Pandemie – Link [www.rki.de](http://www.rki.de)<sup>3</sup>). Die Effekte der einzelnen Maßnahmen lassen sich jedoch selten exakt voneinander trennen, da sie oftmals gemeinsam in Kraft waren bzw. wieder aufgehoben wurden. Die vorhandenen Studien wurden in mehreren großen Metaanalysen ausgewertet. Dabei waren die Ergebnisse fast aller Studien übereinstimmend in Bezug auf die positive Wirksamkeit von NPI in Bezug auf die Reduktion des Pandemiegeschehens. Dies gilt insbesondere für gesamtgesellschaftliche Kontaktbeschränkungsmaßnahmen. Bisher liegen nur wenige empirische Studien vor, die die Wirksamkeit von unterschiedlichen nicht-pharmazeutischen Maßnahmen bei der Bekämpfung im weiteren Pandemieverlauf nach der ersten Welle untersuchen. Die meisten Studien entstanden zu einem Zeitpunkt, als die Impfungen noch entwickelt wurden und die derzeit vorherrschende Virusvariante Omikron noch keine Rolle spielte. Eventuelle diesbezügliche Effekte konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Im Einzelnen wurden folgende Studien in die Maßnahmenbewertung einbezogen:

– **Kombination mehrerer NPI**

In einem systematischen Review untersuchten Medez-Brito et al. (2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>4</sup>) 34 Studien bezüglich der Wirksamkeit von 16 unterschiedlichen NPI bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Die Analyse der Daten aus der ersten Welle der Coronapandemie bestätigte die Wirksamkeit von NPI bei der Kontrolle der Ausbreitung von COVID-19. Eine frühzeitige Implementation und insbesondere eine Kombination mehrerer Maßnahmen hilft, um COVID-19-Fälle und Todesfälle zu reduzieren (Banholzer et al.; 2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>5</sup>).

– **Social Distancing (Beschränkung von Veranstaltungen, Schließung von Geschäften und Freizeiteinrichtungen inklusive Restaurants, Bars, Clubs)**

Mendez-Brito et al. (s. o.) zeigen in ihrem systematischen Review auf, dass während der ersten Welle der Pandemie die Schließung von Geschäften oder Freizeiteinrichtungen sowie das Verbot öffentlicher Veranstaltungen in den untersuchten Studien zu den wirksamsten Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl der Fälle zählten. Auch in der Studie von Banholzer et al. (s. o.), die die Auswirkung von Maßnahmen im Zeitraum von Februar bis Mai 2020 in 20 westlichen Ländern untersuchte, waren vermutlich die Verbote großer Versammlungen (private oder öffentliche Zusammenkünfte über 50 Personen) am wirksamsten, gefolgt von Schließungen von Veranstaltungsorten (z. B. Shops, Bars, Restaurants, Freizeitstätten).

1 <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov>

2 <https://www.cochranelibrary.com/>

3 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Projekte\\_RKI/Wirksamkeit\\_NPIs.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Wirksamkeit_NPIs.html)

4 <https://www.journalofinfection.com/retrieve/pii/S0163445321003169>

5 <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0252827>

Sharma et al. (2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>6</sup>) untersuchten die Auswirkungen der Einführung von 17 NPI in sieben europäischen Ländern während der zweiten Welle. Sie kamen zu dem Schluss, dass die Schließung bestimmter Geschäfte zusammen mit strengen Beschränkungen für kleine Versammlungen sehr wirksam war. In einer vorab veröffentlichten Analyse untersuchten Ge et al. (2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>7</sup>) die Wirkung von NPI von der ersten Welle bis März 2021 in 133 Ländern. In Übereinstimmung mit Sharma et al. beobachteten Ge et al., dass Versammlungsbeschränkungen in den verschiedenen Wellen durchweg als wirksam erachtet werden konnten.

Ein mathematisches Modell, das von Chang et al. (2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>8</sup>) anhand von Mobilitätsdaten entwickelt wurde, zeigte zudem, dass Restaurants, Cafés und Fitnessstudios für die meisten COVID-19-Infektionen in US-Städten verantwortlich sein könnten.

#### – **Großveranstaltungen**

Die Ergebnisse einer Veröffentlichung aus Schottland von Marsh et al. (2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>9</sup>) legen einen klaren Zusammenhang zwischen dem Anstieg der SARS-CoV-2-positiven Fälle in Schottlands dritter Welle bei Männern im Alter von 20 bis 39 Jahren und der EURO 2020 nahe. Die verstärkte soziale Durchmischung und Reisen nach London rund um die Spiele dürften zu vermehrten Fällen bei jungen Männern geführt haben, die seinerzeit eine geringere Impfquote hatten als die ältere Bevölkerung. Die Autoren empfehlen, dass bei der Durchführung zukünftiger Großveranstaltungen in diesem Bereich deren speziellen Risiken berücksichtigt werden müssen.

#### – **Gastronomie**

Die folgenden Studien zu Beschränkungsmaßnahmen in der Gastronomie beziehen sich überwiegend auf die Auswirkungen des Wegfalls der Maßnahmen:

Eine Studie der Centers for Disease Control and Prevention (CDC) hatte zwischen dem 01.03.2020 und 31.12.2020 untersucht, wie sich die Fallzahlen in US-Regionen entwickelten, in denen Restaurants für den Vor-Ort-Verzehr von Getränken und Speisen wieder geöffnet wurden. Es zeigte sich, dass die Fallzahlen ca. sechs Wochen nach den Öffnungen anstiegen und dass zwei Monate später auch ein Anstieg der COVID-19-Sterblichkeitsrate zu beobachten war. Es handelt sich jedoch um eine reine Beobachtungsstudie, bei der nicht berücksichtigt wurde, ob die Speisen im Freien oder in Innenräumen verzehrt wurden. Auch andere mögliche Einflussfaktoren wie z. B. Ansteckung im ÖPNV auf dem Weg in die Restaurants oder vermehrt private Treffen in Zusammenhang mit dem Restaurantbesuch wurden nicht untersucht (Association of State-Issued Mask Mandates and Allowing On-Premises Restaurant Dining with County-Level COVID-19 Case and Death Growth Rates — United States, March 1–December 31, 2020 – Link [www.cdc.gov](http://www.cdc.gov)<sup>10</sup>).

Das „Eat-Out-to-Help-Out Scheme“ ist ein vom britischen Staat subventioniertes Projekt zur Förderung von Restaurantbesuchen. Dies hat nach Einschätzung der unten zitierten Studie zu einem Anstieg von Infektionszahlen um acht bis 17 Prozent geführt und kann die damals nachfolgende zweite Welle in England wesentlich befeuert haben (Fetzer; 2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>11</sup>).

6 <https://medrxiv.org/lookup/doi/10.1101/2021.03.25.21254330>

7 <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.03.31.21254702v3>

8 <https://www.nature.com/articles/s41586-020-2923-3>

9 <https://www.eurosurveillance.org/content/10.2807/1560-7917.ES.2021.26.31.2100707>

10 <https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/70/wr/pdfs/mm7010e3-H.pdf>

11 <https://academic.oup.com/ej/article/132/643/1200/6382847>

– **Schließungen von Arbeitsplätzen / Homeoffice**

Aus dem Themenreport des IZA Institute of Labor Economics geht die Bedeutung von Homeoffice als wirksames Mittel zur Kontaktbeschränkung im Verlauf der Coronapandemie in Deutschland hervor. Simulationsmodelle besagen, dass eine Erhöhung der Homeoffice-Quote von 25 auf 35 Prozent zu einer deutlichen Absenkung der Inzidenz führen kann, wodurch Schulschließungen verhindert werden könnten (Der Effekt von Homeoffice auf die Entwicklung der Covid-19-Pandemie in Deutschland | IZA - Institute of Labor Economics; infas-corona-datenplattform-homeoffice.pdf – Link [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)<sup>12</sup>).

– **Verpflichtung zum Tragen einer Maske**

Mendez-Brito et al. (s. o.) stellten fest, dass die Verpflichtung zum Tragen von Masken bei der Bekämpfung der Pandemie wirksam ist und gleichzeitig eine deutlich weniger einschneidende Maßnahme für die Bevölkerung darstellt als andere NPI. Auch Ge et al. (s. o.) analysierten die Wirkung von NPI von der ersten Welle bis März 2021 in 133 Ländern und beobachteten, dass sich die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in den verschiedenen Wellen durchweg als wirksam erwies.

– **Reisebeschränkungen**

Günstige Auswirkungen auf die Reproduktionsrate lassen sich für lokale Bewegungseinschränkungen wie z. B. Schulschließungen, Versammlungsverbote oder Absonderungsmaßnahmen erkennen (Haug et al.; 2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>13</sup>). Internationale Reisebeschränkungen zeigten dagegen kaum Effekte, denn letztere finden vergleichsweise selten statt und verhindern eher die Einschleppung von Infektionen als deren Ausbreitung (Liu et al.; 2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>14</sup>).

– **Schulschließungen**

Die Studienlage zur Wirkung von Schulschließungen als Einzelmaßnahme auf das Infektionsgeschehen ist heterogen. Die meisten Autoren weisen darauf hin, dass die Wirkung von Schulschließungen als Einzelmaßnahme nicht klar bewertet werden kann, da diese immer in Kombination mit anderen Kontaktreduzierungsmaßnahmen umgesetzt wurden (Walsh et al.; 2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>15</sup>). Piovani et al. zeigten in ihrer Untersuchung, dass das Verbot von Großveranstaltungen und die Schulschließungen in der ersten Welle der Coronapandemie mit einer Reduktion der COVID-19-Mortalität einhergingen (Piovani et al.; 2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>16</sup>). Staghun et al. zeigten in ihrer Studie aus der ersten Welle der Coronapandemie ebenfalls, dass Schulschließungen einen Einfluss auf die Infektionsraten hatten (Staghun et al.; 2021; DOI: [www.doi.org](http://www.doi.org)<sup>17</sup>).

Schulschließungen können nur als Ultima Ratio empfohlen werden, wenn alle anderen Kontaktreduzierungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden (European Centre for Disease Prevention and Control – ECDC 2021: COVID-19 in children and the role of school settings in transmission - second update – Link [www.europa.eu](http://www.europa.eu)<sup>18</sup>).

12 <https://www.iza.org/publications/s/100/der-effekt-von-homeoffice-auf-die-entwicklung-der-covid-19-pandemie-in-deutschland>

13 <https://www.nature.com/articles/s41562-020-01009-0>

14 <https://bmcmecicine.biomedcentral.com/articles/10.1186/s12916-020-01872-8>

15 <https://bmjopen.bmj.com/content/11/8/e053371>

16 [https://www.journalofinfection.com/article/S0163-4453\(20\)30751-9/fulltext](https://www.journalofinfection.com/article/S0163-4453(20)30751-9/fulltext)

17 [https://www.ajicjournal.org/article/S0196-6553\(21\)00001-8/fulltext](https://www.ajicjournal.org/article/S0196-6553(21)00001-8/fulltext)

18 <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/children-and-school-settings-covid-19-transmission>

– **Persönliche Schutzmaßnahmen**

Die Metaanalyse von Talic et al. legt nahe, dass mehrere persönliche Schutzmaßnahmen und soziale Maßnahmen, einschließlich Händewaschen, Tragen von Masken und physischer Distanzierung, mit einer Verringerung der Inzidenz von COVID-19 verbunden sind (Talic et al.; 2021; DOI: [www.doi.org<sup>19</sup>](https://doi.org/10.1136/bmj-2021-068302)).

**7.2 Welche empirischen Studien, wissenschaftlichen Arbeiten etc. hat die Staatsregierung selbst in Auftrag gegeben, aus denen das Ausmaß des Beitrags einer jeden einzelnen der in 1.1 bis 6.3 abgefragten Maßnahmen zur Beeinflussung der Verbreitung des COVID-19-Virus und zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus hervorgeht?**

Seitens der Staatsregierung wurden keine Studien in Auftrag gegeben, aus denen das Ausmaß des Beitrags einer jeden einzelnen der in 1.1 bis 6.3 abgefragten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hervorgeht. Die nötige (wissenschaftliche und medizinische) Expertise zur Bewertung und Beurteilung der Erkenntnisse der Fachwelt, wie etwa der oben genannten Studien, zu den von dem Coronavirus ausgehenden Gefahren ist bei der Staatsregierung, etwa in Form des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), vorhanden. Die Staatsregierung wie auch die regelmäßig stattfindenden Konferenzen des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) werden zudem in Hinblick auf die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Coronavirus SARS-CoV-2 auch von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen beraten. Soweit – wie hier – wissenschaftliche Erkenntnisse aus einer Vielzahl unterschiedlicher und unabhängiger Studien bestehen, sind die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse mindestens ebenso valide wie es Erkenntnisse einer einzelnen, selbst in Auftrag gegebenen Studie wären.

**7.3 Aus welchen Gründen hält es die Staatsregierung für verhältnismäßig, auch nur eine der in 1.1 bis 6.3 abgefragten Maßnahmen umzusetzen, ohne sich – aus Sicht der Antragsteller – seit 01.01.2020 eine hinreichende Datengrundlage über die Wirkung einer jeden einzelnen dieser Maßnahmen beschafft zu haben?**

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 6.3 sowie 7.1 und 7.2 verwiesen. Die Möglichkeiten, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Maßnahmen zu verhindern oder zu verlangsamen, sind hinreichend bekannt.

---

19 <https://doi.org/10.1136/bmj-2021-068302> (Website nicht verfügbar)



8. **Welche objektiven Voraussetzungen müssen gemäß des zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage geltenden IfSG und der darauf aufbauenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfüllt sein, um jede der in 1.1 bis 6.3 abgefragten und in § 28a Abs. 1 IfSG definierten Maßnahmen erneut in Kraft zu setzen, falls sie einmal außer Kraft gesetzt wurden (bitte hierbei die Tatbestände offenlegen, aufgrund derer die im Gesetzestext definierte „Notwendigkeit“ für die Verhängung eines jeden der Tatbestandsmerkmale besteht)?**

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 6.3 verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.